Ersatzversorgung Erdgas



Preise für die Ersatzversorgung mit Erdgas nach § 38 EnWG

Nach § 38 Energiewirtschaftsgesetz fallen Letztverbraucher, die keinem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden können, in die Ersatzversorgung.

Für das Netzgebiet der Stadtwerke Viernheim Netz GmbH führt die Stadtwerke Viernheim GmbH die Ersatzversorgung durch. Die Ersatzversorgung endet, sobald der Kunde einen Energieliefervertrag abgeschlossen hat, spätestens jedoch drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.

Aufgrund der zeitlichen Befristung der Ersatzversorgung empfehlen wir dringend einen Liefervertrag abzuschließen.

Gewerbekunden unter 1.500.000 kWh/a und Privatkunden

Für Gewerbe- und nichtleistungsgemessene Kunden, deren Verbrauch 1.500.000 kWh im Jahr nicht übersteigt, und Privathaushalte gilt das Preisblatt "Allgemeine Bedingungen und Allgemeine Preise (Grundversorgung) für die Versorgung mit Erdgas aus dem Niederdrucknetz der Stadtwerke Viernheim Netz GmbH".

Gewerbekunden über 1.500.000 kWh/a

in Niederdruck mit registrierender Leistungsmessung

Gewerbekunden im Niederdruckbereich mit registrierender Leistungsmessung über 1.500.000 kWh/a werden mit einem Tageserdgaspreis entsprechend nachstehender Preisformel zuzüglich nachfolgend aufgeführter Kosten berechnet.

Preisformel für den Tageserdgaspreis:

Der Tagesgaspreis errechnet sich aus dem EEX Spotmarkt Settlement Preis vom Vorhandelstag für den Liefertag (day ahead) bzw. dem Lieferwochenende (weekend ahead) mit einem Aufschlag von 20%.

Zuzüglich nachfolgender Kosten in ihrer jeweils gültigen Höhe:

- Netzentgelte
- Messstellenbetrieb + Messung
- Konzessionsabgabe
- CO₂-Bepreisung (0,816 Ct/kWh)
- Bilanzierungsumlage (0,000 ct/kWh)
- Erdgassteuer (0,550 Ct/kWh)
- Gasspeicherumlage (0,186 Ct/kWh)
- Umsatzsteuer (7%)

Die Höhe der Umsatzsteuer beträgt 7%, voraussichtlich im Zeitraum vom 01.10.2022 bis 31.03.2024.

Die jeweils geltenden Netzentgelte und die Konzessionsabgabe sind auf der <u>Homepage des Netzbetreibers</u> einzusehen, ebenso wie die Kosten für den Messstellenbetrieb und die Messung, sofern diese vom Netzbetreiber als grundzuständiger Messstellenbetreiber abgerechnet werden.

> in Mitteldruck mit registrierender Leistungsmessung

Nach §17 Abs. 2 EnWG gilt für Kunden im Mitteldruckbereich mit registrierender Leistungsmessung, die keinem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden können, **die sofortige Sperrung durch den Netzbetreiber**. In Ausnahmefällen kann eine sogenannte "geduldete Notenergieversorgung" erfolgen, die sich nach den Abrechnungsmodalitäten der Ersatzversorgung mit registrierender Leistungsmessung im Niederdruckbereich richtet.